

Armin Wenz:

## **Woraus schöpft und lebt die Kirche?**

### **Eine Einführung in die Inhalte der Konkordienformel<sup>1</sup> – Teil 2**

### **Wir schöpfen aus der Fülle des Wortes Gottes**

Um den Menschen als Sünder und um den rechtfertigenden Gott geht es in der christlichen Theologie. Das spiegelt sich in der Abfolge der ersten vier Artikel der Konkordienformel wider, die genau davon handeln. Sündenerkenntnis und Christuserkenntnis, Anthropologie (die Lehre vom Menschen) und Theologie (die Lehre von Gott), Buße und Glaube entsprechen einander wie zwei Seiten einer Medaille. Buße und Glaube aber sind deshalb genuin schriftgemäß, weil sie sich in ihrer Zusammengehörigkeit und in ihrer Unterschiedenheit dem Wirken des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium verdanken. Martin Luther hatte in Aufnahme der apostolischen Mahnung, das Wort der Wahrheit recht zu teilen (2Tim 2,15), formuliert: „Denn diese Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium ist die höchste Kunst in der Christenheit, die alle, die sich des Namens ‚Christen‘ rühmen oder annehmen, können und wissen sollen. Denn wo es an diesem Stück mangelt, kann man einen Christen im Unterschied zu einem Heiden oder einem Juden nicht erkennen – so vollständig liegt es an dieser Unterscheidung.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der vorliegende Text geht auf drei Vorträge zurück, die der Verfasser auf der gemeinsamen Tagung der „Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.“ und der „Evangelisch-Lutherischen Gebetsbruderschaft“ vom 1.-3. Oktober 2017 in Neuendettelsau gehalten hat. Die Tagung widmete sich dem Thema: „Die Relevanz des lutherischen Bekenntnisses im 21. Jahrhundert“. Aufgabe des Vortragenden war es, die Inhalte der Konkordienformel vorzustellen, um damit das dann äußerst lebhaft verlaufende Gespräch über die Relevanz der Bekenntnisaussagen für unsere Zeit angesichts aktueller Themen kirchlicher Verkündigung, Lehre (und Irrlehre) und Seelsorge zu eröffnen.

Für die Publikation wurden insbesondere in den Anmerkungen die Zitate aus der 2014 erschienenen Neuausgabe der Bekenntnisschriften ausführlich nachgewiesen (Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hg. v. Irene Dingel, Göttingen 2014 = BSELK). Diese Ausführlichkeit dient auch dem Zweck des Vertrautwerdens mit dieser verdienstvollen Ausgabe, zumal die älteren Leser unter uns die einschlägigen und für die kirchliche Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge unverzichtbaren Bekenntnisaussagen noch nach der über viele Jahrzehnte benutzten Ausgabe von 1930ff (= BSLK) vor Augen haben. Notwendig ist ein solches Vertrautwerden um so mehr, als sich mit der – historischen Prinzipien verpflichteten und daher mit einer Rückkehr zur Orthographie der Quellschriften verbundenen – Neuausgabe der Bekenntnisschriften von 2014 die Lesbarkeit vordergründig erschwert hat. Um so wichtiger ist wie auch bei der Schriftauslegung das genaue Lesen, das in der lectio continua immer auch halblaut erfolgen sollte.

<sup>2</sup> WA 36,25,17-26, zitiert nach Oswald Bayer, Martin Luthers Theologie. Eine Vergegenwärtigung, Tübingen <sup>3</sup>2007, S. 54.

Bekanntlich gibt es in der *Confessio Augustana* (= CA) und ihrer Apologie keinen Artikel mit der Überschrift: „Gesetz und Evangelium“. Die Thematik bildet aber in Melanchthons Apologie an prominenter Stelle die Begründung für das in der CA dargelegte Verständnis der Rechtfertigung. Denn dort heißt es gleich zu Beginn des 4. Artikels von der Rechtfertigung als dem „Hauptstück der christlichen Lehre“: „Um aber unser Bekenntnis bekräftigen und die Vorwürfe der Gegner entkräften zu können, ist zu Beginn einiges vorauszuschicken, damit die Quellen beider Lehrarten, die der Gegner und die unsere, erkennbar werden. Die ganze Schrift muss in die zwei folgenden Hauptstücke eingeteilt werden: in das Gesetz und in die Verheißungen. Denn an einigen Stellen verkündigt sie das Gesetz und an anderen die Verheißung von Christus. So z. B., wenn sie verspricht, dass Christus kommen wird, und um seinetwillen die Vergebung der Sünden, die Rechtfertigung und das ewige Leben verheißt. Oder wenn Christus im Evangelium, nachdem er erschienen ist, die Vergebung der Sünden, die Rechtfertigung und das ewige Leben zuspricht.“<sup>3</sup> Die Wirkung von Gesetz und Evangelium aber wird im weiteren Verlauf des Rechtfertigungsartikels unzählige Male und unter Verweis auf zahllose Schriftstellen präzisiert als Buße und Glauben, als Tötung (*mortificatio*) und Lebendigmachung (*vivificatio*) des Menschen durch Gott.

Damit aber hat die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium eine doppelte Dimension: Sie betrifft sowohl den Inhalt der Schrift als auch ihre Wirkung in den Adressaten der Schrift (2.1). Da es in der Wahrnehmung der Reformatoren Gott ist, der in Gesetz und Evangelium spricht und wirkt, bilden Lehre (der Inhalt des Wortes) und Erfahrung (die Wirkung des Wortes) in den Bekenntnisschriften keine Gegensätze. Was in Kirche und Glaube als den Wirkungen der Schrift erfahren wird, entspricht der Lehre der Schrift in Gesetz und Evangelium. Somit wirkt sich die grundlegende Unterscheidung von Gesetz und Evangelium aber in doppelter Hinsicht kritisch aus.

Denn sie wehrt zum einen dem Ableiten der Theologie und der Frömmigkeit in Spekulation, wo es um Fragestellungen geht, deren Beantwortung uns die Heilige Schrift versagt. Hier geht es mithin um die Unterscheidung von Verborgenen und Offenbarem (2.2). Zum andern aber wehrt die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium in der Einheit der Heiligen Schrift als Wort und Wirken Gottes der Meinung, die Lehre der Offenbarung könne durch ihre

<sup>3</sup> Apol. 4,16 (Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 2013, S. 133). Vgl. BSELK 269,10-18: „Ut autem et confirmare confessionem nostram et diluere ea, quae adversarii obiciunt, possimus, initio quaedam praefanda sunt, ut fontes utriusque generis doctrinae, et adversariorum et nostrae, cognosci possint. Universa scriptura in hos duos locos praecipuos distribui debet: in legem et promissiones. Alias enim legem tradit, alias tradit promissionem de Christo, videlicet cum aut promittit Christum venturum esse et pollicetur propter eum remissionem peccatorum iustificationem et vitam aeternam aut in Evangelio Christus, postquam apparuit, promittit remissionem peccatorum, iustificationem et vitam aeternam.“

Wirkungen in der Kirche fortgeschrieben oder gar überboten und korrigiert werden. Nicht die faktische Gestalt des Glaubens oder der Kirche in einer bestimmten Zeit ist maßgeblich für das Erfassen der Wahrheit der Schrift, sondern umgekehrt ist Gottes Gesetz und Evangelium, wie es in der Schrift offenbar ist, das Kriterium für die Unterscheidung von rechter und falscher Lehre, rechter und falscher Kirche zu jeder Zeit. Nur so war die Reformation der Kirche überhaupt denkbar und durchführbar, nämlich durch die Anwendung der Schriftbotschaft auf die faktisch damals erlebte Kirche. Hier geht es daher um die Unterscheidung von Schrift und Tradition insbesondere auch in der rechten Ausgestaltung des Kirchenrechts (2.3).

## **2.1 Wir schöpfen aus der Fülle des Wortes Gottes – in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium<sup>4</sup>**

### *2.1.1 FC 5: Gesetz und Evangelium*

Gleich zu Beginn hält Artikel 5 der Konkordienformel fest, dass alles daran gelegen sein muss, Gesetz und Evangelium in der Auslegung der heiligen Schrift um Christi und um des Gewissenstrostes der Gläubigen willen recht zu unterscheiden und nicht zu vermischen: „Nach dem der unterscheid des Gesetzes und Evangelii ein besonder herrlich Liecht ist, welches darzu dienet, das [= dass] Gottes Wort recht geteilet und der heiligen Propheten und Apostel Schrifften eigentlich erkleret und verstanden [werden], Ist mit besonderem fleis uber demselben zuhalten, damit diese zwo Leren nicht mit einander vermischet, oder aus dem Evangelio ein Gesetz gemacht [wird], dardurch der verdienst Christi verdunckelt und die betrübten gewissen ires trosts beraubet, den sie sonst in dem heiligen Evangelio haben, wenn dasselbige lauter und rein geprediget und sich in ihren höchsten anfechtungen wider das schrecken des Gesetzes auffhalten können.“<sup>5</sup>

Streit aufgekommen war dadurch, dass Johannes Agricola (1494-1566) bereits zu Luthers Lebzeiten die Meinung vertreten hatte, dass Reue und Buße

---

<sup>4</sup> Vgl. Gunther Wenz, *Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch*. Band 2, Berlin/New York 1998, S. 623-644; Robert Kolb, *Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie* (OuH E 8), Göttingen 2011, S. 75f; Oswald Bayer, *Gesetz und Evangelium*, in: Martin Brecht, Reinhard Schwarz (Hg.), *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, Stuttgart 1980, S. 155-173; Ernst Koch, *Nicht nur ein Streit um Worte. Die Auseinandersetzung um den Tertius usus legis in Frankfurt/Oder als Teil der Vorgeschichte der Artikel IV bis VI der Konkordienformel*, in: Jobst Schöne (Hg.), *Bekenntnis zur Wahrheit. Aufsätze zur Konkordienformel*, Erlangen 1978, S. 65-79; Lutz Mohaupt, *Gesetz und Evangelium nach Artikel V der Konkordienformel*, in: Wenzel Lohff, Lewis W. Spitz (Hg.), *Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation*, Stuttgart 1977, S. 197-222; Hans Philipp Meyer, *Normen christlichen Handelns? Zum Problem des tertius [usus] legis*, in: Lohff/Spitz (Hg.), *Widerspruch*, S. 223-247.

<sup>5</sup> BSELK 1430,22-30.

mit der Sündenvergebung gleichermaßen durch das Evangelium gewirkt würden, das Gesetz aber aus der Kirche aufs Rathaus zu verbannen sei. Luther hatte sich dagegen bereits heftig in seinen Antinomthesen und Antinomdisputationen verwahrt<sup>6</sup>. Nach Luthers Tod schwelte der Konflikt weiter, da nun diverse Schüler der Reformatoren antinomistische Tendenzen vertraten, indem sie die strenge Unterscheidung von Gesetz und Evangelium aufgaben.<sup>7</sup>

Artikel 5 der Konkordienformel sucht die Lösung des Konflikts zunächst in einer begrifflichen Klärung und sodann in einer Wiederholung der Lehre von der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium. Der aufgetretene Zwiespalt wird darauf zurückgeführt, dass sowohl das Wort „Evangelium“ als auch das Wort „Buße“ in der Schrift und bei den Kirchenlehrern in einem engen und in einem weiten Sinn gebraucht und verstanden werden<sup>8</sup>. Evangelium im weiten Sinn umfasst die ganze Lehre Christi und damit die Predigt von Buße und Glauben<sup>9</sup>. Im engen oder eigentlichen Verstand aber meint Evangelium „nicht die Predigt von der Bus, sondern allein die Predigt von der gnade Gottes“<sup>10</sup> (unter Hinweis auf Mk 1,15). Das Wort Buße wiederum meint an vielen Stellen

<sup>6</sup> Vgl. WA 39/I,342-584, 39/II,124-144. Zu den in lateinischer Sprache formulierten Disputationen gibt es bislang keine deutsche, wohl aber eine englische Übersetzung. Vgl. Holger Sonntag, *Solus Decalogus Est Aeternus. Martin Luther's Complete Antinomian Theses and Disputations. English Translation with the Latin Text of the Weimar Edition*, Minneapolis 2008.

<sup>7</sup> Vgl. Armin Wenz, *Sana Doctrina. Heilige Schrift und theologische Ethik*, Frankfurt a. M. 2004, S. 313-335.

<sup>8</sup> Vgl. BSELK 1432,8-12: „Da wir nun diese Zwispalt recht bedencken, ist solche vornemlich daher verursacht worden, daß das wörtlein ‚Evangelium‘ nicht in einerley und gleichem verstande allwegen, sondern auff zweierley weise in heiliger, Göttlicher Schrift, wie auch von den alten und neuen Kirchenlern gebraucht und verstanden worden.“

<sup>9</sup> Vgl. BSELK 1432,13-35: „Dann einsmals wird es gebraucht, das dardurch verstanden die ganze Lere Christi, unsers Herren, die er auff Erden in seinem Predigampt gefüret und im neuen Testament zufüren befohlen, und also damit die erklerung des Gesetzes und verkündigung der hulde und gnade Gottes, seines Himlischen Vaters, begriffen hat, wie, Marc. 1, geschriben stehet: ‚Das ist der anfang des Evangelii von Jesu Christo, dem Sone Gottes‘; und bald darauff werden die Summarische Hauptstück gesetzt: Bus und vergebung der sünden; also Do [= Als] Christus nach seiner Aufferstehung den Aposteln befohlen, das Evangelium in aller Welt zu predigen, Marc. 16., fasset er die Summa solcher seiner Lere mit wenig worten zusammen, do er, Luc. 24, sagt: ‚Also ist geschriben und also muste Christus leiden und auferstehen von den Todten am dritten Tage und predigen lassen in seinem Namen Bus und vergebung der Sünden unter allen Heiden.‘ Gleichsfals auch nennet Paulus seine ganze Lere das Evangelium, Actor. 20. Er fasset aber die Summa solcher seiner Lere in diese Hauptstück: Busse zu Gott und den Glauben an Christum; und in dem verstande ist die Generalis definitio, das ist Die beschreibung, des worts Evangelii, wann es in weitleufftigem verstand und ausserhalb dem eigentlichen unterscheid des Gesetzes und Evangelii gebrauchet wird, recht, wann gesaget wird, Das Evangelium sey eine Predigt von der Bus und vergebung der Sünden, dann es haben Johannes, Christus und die Aposteln ire Predigt von der Bus angefangen und also nicht allein die gnadenreiche verheissung von vergebung der Sünden, sondern auch das Gesetz Gottes ausgelegt und getrieben.“ Es handelt sich um folgende Stellen der Schrift: Mk 1,1, 16,15, Lk 24,46f, Apg 20,24.

<sup>10</sup> BSELK 1432,37-1434,1.

der Schrift „die gantze bekerung des Menschen“<sup>11</sup>, wird an anderen Orten aber von der Vergebung oder vom Glauben unterschieden<sup>12</sup>. Schon Christus selbst, aber auch der Heilige Geist trösten die Bußfertigen mit dem Evangelium und strafen die Unbußfertigen durch das Gesetz<sup>13</sup>.

Dabei stehen Straftamt und Trostamt in einem spezifischen Verhältnis zueinander, nämlich als „Opus alienum, ut faciat opus proprium, das ist, er [der Geist] muss ein frembd Ampt vorrichten (welches ist straffen), biss er komm zu seinem eigenen werck, das ist trösten und von der Gnade predigen ...“<sup>14</sup> Zitate aus einer Lutherpredigt sowie aus den Schmalkaldischen Artikeln und aus der Apologie werden angeführt, die klar belegen, was jeweils Inhalt und Wirkung von Gesetz und Evangelium ist, nämlich Gottes Zorn und Gottes Gnade<sup>15</sup>. Das Fazit lautet: „Also sind beide Leren bey einander und müssen auch neben einander getrieben werden, aber in gewisser Ordnung und mit gebürlichem unterscheid und werden die Antinomi oder Gesetzstürmer billich verdammet, welche die Predigt des Gesetzes aus der Kirchen werffen und wollen, das man sünde straffen, reu und leid nicht aus dem Gesetze, sondern allein aus dem Evangelio leren solle.“<sup>16</sup>

Unter Hinweis auf den Römerbrief des Apostels Paulus und auf Luthers Antinomthesen werden dann Gesetz und Evangelium im jeweils engen Sinn und in ihrer Zuordnung zueinander definiert: „Alles was die sünde straffet, ist und gehöret zum Gesetz, dessen eigen Ampt ist, Sünde straffen und zur erkenntnis der sünden führen“<sup>17</sup>. Auch wo das Gesetz im Evangelium illustriert wird, bleibt es in seinem Amt, Sünde und Unglauben zu strafen und gute Werke zu lehren<sup>18</sup>. Das Evangelium wiederum wird streng als Christuspredigt bzw. Lehre vom Glauben an Christus bestimmt, sodass es heißt: „Dann alles was

<sup>11</sup> BSELK 1434,5 unter Hinweis auf Lk 13,5 und 15,7.

<sup>12</sup> Vgl. BSELK 1434,8-12: „Aber in diesem ort, Marc. 1, wie auch anderswo, da unterschiedlich gesetzet wird die Bus und der Glaube an Christum, Actor. 20., oder Bus und vergebung der sünden, Luc. 24, heisset Busse thun anders nichts, dann die sünde warhaftig erkennen, hertzlich bereuen und davon absteuen, welche erkenntnis aus dem Gesetz komet.“ Gemeint sind Mk 1,15, Apg 20,21 und Lk 24,46f.

<sup>13</sup> Vgl. BSELK 1434,15-33 unter Hinweis auf Lk 4,18, 2Kor 7,10, Mt 5,17-48 (zur geistlichen Auslegung des Gesetzes durch Christus selbst), Röm 7, 1,18, 2Kor 3,13-16.

<sup>14</sup> BSELK 1434,36-1436,2.

<sup>15</sup> Vgl. BSELK 1436,3-30.

<sup>16</sup> BSELK 1436,30-35.

<sup>17</sup> BSELK 1438,6f. Vgl. das Zitat im Kontext (BSELK 1438,1-9): „Daß das Gesetz eigentlich sey eine Göttliche Lere, darinnen der gerechte, unwandelbare wille Gottes geoffenbaret, wie der Mensch in seiner Natur, gedanken, worten und wercken geschaffen sein solte, das er Gott gefellig und angemen sey, und dreuet den ubertretern desselbigen Gottes zorn, zeitliche und ewige straffen; dann, wie Lutherus wider die Gesetzstürmer redet: Alles, was die sünde straffet, ist und gehöret zum Gesetz, dessen eigen Ampt ist, Sünde straffen und zur erkenntnis der sünden führen, Rom. 3 et 7; und nach dem der unglauwe eine wurtzel und brunquell aller strefflichen sünden ist, so straffet das Gesetz auch den unglauwen.“

<sup>18</sup> Vgl. BSELK 1438,10-12.

tröstet, die huld und gnade Gottes den ubertretern des Gesetzes anbeut, ist und heisset eigentlich das Evangelium, eine gute und fröliche Botschafft, das Gott die Sünde nicht straffen, sondern umb Christum willen vergeben wolle.“<sup>19</sup>

Aufgezählt werden in diesem Zusammenhang zahlreiche Stellen aus den Paulusbriefen, die das tötende Amt des Gesetzesbuchstaben und die seligmachende Kraft des Evangeliums vor Augen führen<sup>20</sup>. Wie in der Apologie wird aber auch in FC 5 der heilsgeschichtlich-gesamtbiblische Horizont nicht ausgeblendet. „Diese zwo Predigten seind von anfang der Welt her in der Kirchen Gottes neben einander je und allwege mit gebürendem unterscheid getrieben worden.“<sup>21</sup> Unterlegt wird dies durch den Hinweis auf den Sündenfall und das Protevangelium (Gen 3,15) sowie auf weitere messianische Verheißungen aus dem Alten Testament<sup>22</sup>.

Zum protologischen Rückblick auf den Anfang der Heilsgeschichte tritt sodann der eschatologische Ausblick auf das Ende und die daraus sich ergebende Aufgabe für Verkündigung und Seelsorge der Kirche, wenn es heißt: „Solche beide Leer glauben und bekennen wir, das sie für und für biss an das end der Welt fleissig, doch mit gehörtem, guten unterscheid in der Kirchen Gottes zutreiben sein, damit durch die Predig des Gesetzes und desselben drawung im Ampt des neuen Testaments die hertzen der unbusfertigen Menschen geschreckt und zu erkenntnis irer Sünden und zur Bus gebracht. Aber nicht also, das sie darinnen verzagen und verzweifeln, sondern (weil das Gesetz ein Zuchtmeister auff Christum, das wir durch den Glauben gerecht werden, Gal. 3, und also nicht von Christo, sondern auff Christum, der des Gesetzes ende ist, weiset und füret, Rom. 10) das sie durch die Predig des heiligen Evangelii von unserm Herren Christo widerumb also getröstet und gestercket, das nemlich inen, so sie dem Evangelio glauben, Gott alle ire sünde durch Christum vergeben, sie umb seinent willen an Kindes stat annemen und aus lauter gnaden, on all iren verdienst gerecht und selig machen: Aber doch nicht also, das sie

<sup>19</sup> BSELK 1438,28-31.

<sup>20</sup> Vgl. BSELK 1434,32-1440,5: Röm 4,25, 2Kor 5,21, 1Kor 1,30, Röm 5,19, 2Kor 3,6, Röm 1,16, 2Kor 3,8f, Gal 3,2.

<sup>21</sup> BSELK 1440,12-14.

<sup>22</sup> Vgl. BSELK 1440,14-25: „Dann die Nachkomen der lieben Altveter, wie dann auch die Altveter selbst, sich nicht allein stetigs erinnert, wie der Mensch anfangs von Gott gerecht und heilig erschaffen und durch betrug der Schlangen Gottes gebot ubertreten, zum Sünder worden und sich selbst sampt allen iren Nachkomen verderbet, in den Todt und ewig verdammnis gestürzt haben, Sondern auch sich widerumb auffgerichtet und getröstet durch die Predigt von des Weibes samen, welcher der Schlangen den Kopff zurtreten solle, Item, Von Abrahams samen, in welchem alle Volcker gesegnet werden sollen, Item, Von Davids Son, der das Reich Israel widerumb auffrichten und ein ‚Liecht der Heiden‘ sein sol, welcher ‚umb vnser sünden willen geschlagen und umb unser missethat willen verwundet, durch des wunden wir heil worden seind:‘ Die aufgerufenen Bibelstellen sind mit Gen 3,15, 22,18, Ps 110 und Jes 9,5f, 42,6 in der kirchlichen Tradition nach neutestamentlichem Vorbild messianisch gelesene Verheißungen, die Christum als Same (= Nachkomme) der Frau, als Same Abrahams und als Same Davids ankündigen.

sich der gnade Gottes missbrauchen und auff dieselbige sündigen, wie Paulus, 2. Cor. 3, den unterscheid zwischen dem Gesetze und Eangelio gründlich und gewaltig erweist.“<sup>23</sup>

Dogmatisch und seelsorglich zugleich ausgerichtet ist die den Artikel nunmehr auch beschließende Warnung vor einer Vermischung und Verwechslung von Gesetz und Evangelium. Denn dadurch werden die Guttaten Christi verdunkelt, werden die Christen des Trostes beraubt, wird dem Papsttum die Tür in die Kirche aufgetan<sup>24</sup>. Noch einmal erfolgt der Hinweis auf den doppelten Evangeliums begriff in Apologie 4<sup>25</sup>, den man schön mit den Worten zusammenfassen und meditieren kann: „Evangelium ist die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.“<sup>26</sup>

### 2.1.2 FC 6: Vom dritten Gebrauch des Gesetzes

Beim sechsten Artikel der Konkordienformel geht es nicht wie in Artikel 5 um die Rolle des Gesetzes im Rechtfertigungsgeschehen, in dem der Sünder zum Gerechten wird. Vielmehr geht es um die Rolle des Gesetzes im Leben der Gerechtfertigten, in dem der neue Mensch sich weiterhin zum alten Menschen (zum Sünder, der er noch ist) verhalten muss. Vorweg wird festgehalten, wozu das Gesetz allgemein „nützet“ (was also sein „usus“ oder Nutzen ist), nämlich zur Disziplinierung aller Menschen im Sinne eines *usus politicus*, zur Erkenntnis der Sünde im Sinne des *usus elenchticus* [des überführenden Gebrauches] sowie als Unterweisung<sup>27</sup> derjenigen, die als Wiedergeborene, denen die Decke Moses vom Gesetz weggenommen ist (2Kor 3,16, Ex 34,34), „in dem Gesetz leben und wandeln“<sup>28</sup>.

Der entstandene Konflikt bezieht sich auf den letztgenannten „dritten“ Gebrauch des Gesetzes. Die eine Seite habe gelehrt, der neue Gehorsam bzw. der Wandel in guten Werken werde bei den Wiedergeborenen nicht aus dem

<sup>23</sup> BSELK 1440,26-1442,6, unter Hinweis auf 2Kor 3,6-9.

<sup>24</sup> Vgl. BSELK 1442,7-26. Die hier nur als Warnung formulierten Aussagen sind inhaltsgleich in der Epitome als Verwerfung formuliert. Vgl. BSELK 1250,18-25.

<sup>25</sup> Vgl. BSELK,1442,21-26: „So sagt auch die Apologia etzlich mal, Das Evangelium sey eine Predig von der Bus und vergebung der Sünden. Es zeigt aber daneben die Apologia auch das an, Das Evangelium eigentlich sey die verheissung der vergebung der Sünden und der Rechtfertigung durch Christum, das Gesetz aber sey ein Wort, das die Sünde straffet und verdammet.“

<sup>26</sup> Lutz Mohaupt, Gesetz und Evangelium, S. 201.

<sup>27</sup> Im lateinischen Text heißt es: „... lege docentur, ut in vera pietate vivant et ambulent ...“ (1443,29)

<sup>28</sup> Vgl. das Zitat im Zusammenhang (BSELK 1442,28-34): „Nach dem das Gesetz Gottes nicht allein darzu nützet, das dardurch eusserliche zucht und erbarkeit wider die wilden, ungehorsamen Leute erhalten, Desgleichen das durch solches die menschen zu erkenntnis irer Sünden gebracht, sondern auch wenn sie durch den Geist Gottes neu geboren zu dem Herren bekeret und also inen die deck Mose aufgedeckt, in dem Gesetz leben und wandeln, hat sich über diesem dritten und letzten brauch des Gesetzes ein Zwispalt etlicher wenig Theologen zuge-tragen ...“

Gesetz gelernt, sondern komme durch das Eingeben und den Antrieb des Geistes spontan und frei zustande, so wie die Sonne gar nichts anderes tun kann, als ihrem Wesen entsprechend ihren Lauf zu vollbringen<sup>29</sup>. Dem gegenüber habe die andere Seite gelehrt, der heilige Geist gebrauche das Gesetz bei den Wiedergeborenen zur Lehre, wodurch sie lernen, Gott nicht nach eigenen Gedanken, sondern nach dem Gesetz zu dienen, welches „ein gewisse Regel und Richtschnur sey eines Gottseligen lebens und wandels nach dem ewigen und unwandelbaren willen Gottes anzurichten.“<sup>30</sup>

Die Klärung des Konflikts setzt ein bei der Klarstellung, dass die Gerechtfertigten zwar frei sind vom Fluch des Gesetzes, sich aber gemäß Ps 1 und Ps 119 zugleich „im Gesetz des Herrn teglich uben sollen“<sup>31</sup>. „Dann das Gesetz ist ein Spiegel, in welchem der wille Gottes und was ime gefellig, eigentlich abgemalet ist, das man den gleubigen stets vorhalten und bey inen one unterlas fleissig treiben sol.“<sup>32</sup> Dass dem Gerechten nach 1Tim 1,9 kein Gesetz gegeben ist, heißt nicht, dass der Gerechte ohne Gesetz lebt, hat er doch nach Röm 7,22 inwendig im Herzen Lust daran<sup>33</sup>. Nur wenn die Christen schon vollkommen bzw. bereits himmlisch und vollendet wären, bräuchten sie kein Gesetz<sup>34</sup>. Der Grund, warum sie es jetzt noch brauchen, ist die Not, dass ihnen trotz der empfangenen Vergebung und der anfänglichen Erneuerung des Lebens die alte, sündige Natur noch anhängt<sup>35</sup>. „Darumb so bedürfften in diesem leben die rechtgleubigen, auserwelten und widergeborene kinder Gottes von wegen solcher gelüsten des fleisches nicht allein des Gesetzes teglicher lere und vermanung, warnung und drewung, sondern auch offermals der straffen, Damit sie auffgemuntert und dem Geist Gottes

<sup>29</sup> Vgl. BSELK 1444,1-7.

<sup>30</sup> BSELK 1444,13-15.

<sup>31</sup> BSELK 1444,19f.

<sup>32</sup> BSELK 1444,21-24.

<sup>33</sup> Vgl. BSELK 1444,25-33: „Dann ob wol ‚dem gerechten kein Gesetz gegeben ist‘, wie der Apostel zeuget, ‚sondern den ungerechten‘, So ist doch solches nicht also blos zuverstehen, das die gerechten one Gesetz leben sollen, Dann das Gesetz Gottes inen in das hertz geschrieben und dem ersten menschen gleich nach seiner erschaffung auch ein Gesetz gegeben, darnach er sich verhalten solte, Sondern die meinung S. Pauli ist, Daß das Gesetz die jenigen, so durch Christum mit Gott versünet, mit seinem fluch nicht beschweren kan, auch die widergeborenen mit seinem zwang nicht quelen dürffe, weil sie nach dem inwendigen menschen lust haben an Gottes Gesetz ...“

<sup>34</sup> Vgl. BSELK 1444,33-1446,9: „... und zwar, wann die gleubigen und auserwelten kinder Gottes durch den einwonenden Geist in diesem leben vollkömlich verneuert würden, also das sie in irer Natur und allen derselben krefftten gantz und gar der sünden ledig weren, bedürfften sie keines Gesetzes und also auch keines treibers, sondern sie theten vor sich selbst und gantz freywillig, one alle lere, vermanung, anhalten oder treiben des Gesetzes, was sie nach Gottes willen zuthun schuldig sein, gleich wie die Sonn, der Mond und das ganze Himlische Gestirn sein ordentlichen lauff one vermanung, one anhalten, treiben, zwang oder nötigung vor sich selbst unverhindert hat nach der ordnung Gottes, die inen Gott einmal gegeben hat, Ja, wie die lieben Engel einen gantz freywilligen gehorsam leisten.“

<sup>35</sup> Vgl. BSELK 1446,10-23 mit Hinweisen auf Röm 7 und Gal 5,17.



folgen ...<sup>36</sup> Notwendig ist also das unterweisende Gesetz für die Gläubigen aus dem einen Grund, weil sie bis zum irdischen Tod weiterhin Sünder sind und Sünde begehen, der Sündenerkenntnis – und damit des überführenden Gebrauchs (*usus elencticus*) des Gesetzes – bedürfen, damit sie auch die Notwendigkeit der Vergebung erkennen.

Wichtig ist den Konkordisten die klare Unterscheidung<sup>37</sup>, „was das Evangelium zu dem neuen gehorsam der gleubigen thue, schaffe und wircke und was hierinnen, so viel die guten werck der gleubigen anlangen, des Gesetzes Ampt sey ...“<sup>38</sup> Die differenzierende Antwort folgt sogleich, wenn es heißt: „Dann das Gesetz saget wol, Es sey Gottes wil und befehl, das wir in neuem leben wandeln sollen, es gibt aber die krafft und vermügen nicht, das wirs anfangen und thun können ...“<sup>39</sup> Kraft und Vermögen gibt stattdessen allein „der heilige Geist, welcher nicht durch das Gesetz, sondern durch die Predigt des Evangelii gegeben und empfangen wird, Gal. 3, erneuert das hertz; darnach brauchet der heilige Geist das Gesetz darzu, das er aus demselben die widergeborne leret und in den zehen geboten inen zeigt und weiset, welches da sey der wolgefellige wille Gottes, Rom. 12, In welchen ‚guten wercken sie wandeln sollen, die Gott zuvor bereitet hat‘, Eph. 2, Vermanet sie darzu und, da sie in dem von wegen des fleisches faul, nachlessig und widerspenstig sein, straffet er sie darumb durchs Gesetz also, das er beide Empter zusammen füret: ‚Er tödtet und macht lebendig, er füret in die Helle und füret wider heraus‘; welches Ampt ist nicht allein trösten, sondern auch straffen ...“<sup>40</sup>

Das Gesetz bleibt also auch bei den Wiedergeborenen das Mittel, durch das der Heilige Geist sein strafendes Amt ausführt, wofür als weitere Schriftbeispiele Joh 16,8 und 2Tim 3,16 herangezogen werden<sup>41</sup>. Zusammenfassend heißt es: „Darumb, so offft die gleubigen straukeln, werden sie gestraffet durch den heiligen Geist aus dem Gesetz und durch denselben Geist wider auffgerichtet und getröstet mit der Predigt des heiligen Evangelii.“<sup>42</sup>

Gegen weitere Missverständnisse halten die Konkordisten fest, dass, wenn von der Maßstäblichkeit des Gesetzes für die Werke die Rede ist, die nämlich nur dann gut sind, wenn sie dem Gesetz gemäß sind, mit dem Gesetz der unwandelbare Wille Gottes gemeint ist, „nach welchem sich die menschen in irem leben verhalten sollen“<sup>43</sup>. Der Wille Gottes als Maßstab für die guten

<sup>36</sup> BSELK 1446,23-27 mit Hinweisen auf Ps 119,71, 1Kor 9,27, Hebr 12,8 und Luthers Kirchenpostille.

<sup>37</sup> Vg. BSELK 1446,35: „Es muss aber auch unterschiedlich erklert werden ...“

<sup>38</sup> BSELK 1446,35-37.

<sup>39</sup> BSELK 1448,1-3.

<sup>40</sup> BSELK 1448,3-13.

<sup>41</sup> Vgl. BSELK 1448,14-21.

<sup>42</sup> BSELK 1448,18-21

<sup>43</sup> BSELK 1448, 27f.

Werke bleibt somit vor und nach der Bekehrung des Menschen inhaltlich identisch. Einen Unterschied gibt es aber in den Werken aufgrund der Unterschiedenheit der Menschen.

Das betrifft zum einen den Unterschied zwischen den Wiedergeborenen und den nicht Wiedergeborenen. Letztere gehorchen aus Zwang, weil sie sich vor Strafe fürchten oder auf Lohn aus sind<sup>44</sup>. Ein wiedergeborener Mensch dagegen ist vom Geist getrieben und lebt „nach dem unwandelbaren willen Gottes, im Gesetz begriffen, und thut alles, so viel er neu geboren ist, aus freiem, lustigen Geist“, sodass es sich hierbei nicht eigentlich um „werck des Gesetzes, sondern werck und fruchte des Geistes“ handelt<sup>45</sup>.

Freilich geht diese „Unterschiedenheit“ zum ändern mitten hindurch durch die Christenmenschen, denn wegen des bis zum Tod noch anhaftenden Fleisches stehen sie im Kampf. Weil nach Röm 7 „das Gesetz in iren gliedern“ „dem Gesetz in irem gemüte“ widerstrebt, sind sie „nimmer one Gesetz und gleichwol nicht unter, sondern im Gesetz“ des Herrn, in dem sie „leben und wandeln und doch aus trieb des Gesetzes nichts thun.“<sup>46</sup> Der alte Adam selbst aber braucht „nicht weniger als die Gottlosen“ weiterhin die „drewungen des Gesetzes“, die ihn treiben und „im gehorsam“ halten<sup>47</sup>. Weiterhin ist den Gläubigen das Gesetz auch darum nötig, dass sie nicht eigene Heiligkeit aufgrund selbsterwählter guter Werke suchen, sondern sie sich an Gottes Wort halten<sup>48</sup>. Das Gesetz deckt wie ein „Spiegel“ die bleibende Unvollkommenheit der Christenmenschen auf<sup>49</sup>.

<sup>44</sup> Vgl. BSELK 1448,29-36: „Der unterscheid aber ist in den wercken von wegen des unterscheid der menschen, die nach solchem Gesetz und willen Gottes sich befeissigen zu halten, Dann so lange der mensch nicht wiedergeboren ist und sich nach dem Gesetz helt und thut die werck darumb, das sie also geboten seind, aus furcht der straffē oder gesuch des lohns, der ist noch unter dem Gesetz, und seine werck werden von S. Paulo eigentlich werck des Gesetzes genennet, dann sie werden von dem Gesetz erzwungen wie die Knechte, und das sein Cainische Heiligen.“

<sup>45</sup> BSELK 1450,1-9 unter Hinweis auf Röm 7,23.25 und andere Paulusstellen.

<sup>46</sup> BSELK 1450,13-17.

<sup>47</sup> BSELK 1450,13-22 unter Hinweis auf IKor 9,27 und Röm 7,18f.

<sup>48</sup> Vgl. BSELK 1450,23-28: „So ist auch solche lere des Gesetzes den gleubigen darumb nötig, auff das sie nicht auff eigene heiligkeit und andacht fallen und unter dem schein des Geistes Gottes eigen erwählten Gottesdienst one Gottes wort und befehl anrichten, wie geschrieben stehet, Deut. 12: ‚Ir sollet deren keins thun, ein jeder was in recht düncket‘, sondern höret die Gebot und Rechte, die ich euch gebiete, und ‚sollet auch nichts darzu thun, noch darvon thun‘.“

<sup>49</sup> Vgl. BSELK 1450,29-35: „So ist auch die lere des Gesetzes in und bey den guten wercken der gleubigen darumb von nöten, dann sonst kan im [= sich] der Mensch gar leicht einbilden, das sein werck und leben gantz rein und vollkommen sey. Aber das Gesetz Gottes schreibt den gleubigen die guten werck also für, das es zu gleich wie in einem Spiegel zeiget und weiset, das sie in uns in diesem leben noch unvollkommen und unrein sein, das wir mit dem lieben Paulo sagen müssen, Wann ich mir gleich nichts bewust bin, so bin ich darumb nicht gerecht fertiget.“ Es folgen Hinweise auf Röm 13,9 und Römer 7 sowie auf Ps 119,32 und 143,2.

Wie und warum aber die Werke der Gläubigen Gott gefällig sind, lehrt nicht das Gesetz, das vollkommenen Gehorsam erfordert, sondern das Evangelium, das lehrt, dass unsere Opfer Gott angenehm sind durch den Glauben an Christus<sup>50</sup>. Solcher Gestalt bzw. um des Glaubens an Christus willen sind die Christen nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade<sup>51</sup>. Der alte Adam aber braucht Gesetz und Strafen, die ihn in den Gehorsam Christi zwingen, bis zur Vollendung im Eschaton, wo weder das Gesetz mit seiner Drohung noch das Evangelium mit seinem Trost mehr nötig sind, sondern wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen und kraft des einwohnenden Geistes vollkommen und mit Freuden den Willen Gottes tun werden<sup>52</sup>.

Fasst man dies zusammen, so ist festzuhalten, dass die Konkordisten unterscheiden zwischen dem Gesetz als einer inhaltlichen Offenbarung des ewig bleibenden Willens Gottes und dem Gesetzesgebrauch, durch den Gott in der Welt dem Bösen wehrt und das Gute schützt (*usus politicus*) und durch den er in der Kirche (und universal im jüngsten Gericht) den Sünder seiner Sünde überführt, verurteilt und tötet (*usus theologicus*). Die Wirkung des Gesetzes auf den Christen ist bestimmt dadurch, dass er bis zum Tod Gerechter und Sünder zugleich ist. Sofern (lateinisch: *quatenus*) der Christ noch alter Mensch, *peccator* (= Sünder), ist und dem Evangelium wie den Geboten Gottes mit Unglaube und Ungehorsam begegnet, bleibt er dem überführenden und verurteilenden Gesetz ausgesetzt, ist der Gebrauch des Gesetzes (*usus legis*) also identisch mit dem die Sünde überführenden theologischen Gebrauch (*usus theologicus*). Zugleich bringt er nun als neuer Mensch frei und freudig – d. h. ohne Zwang und Zutun des Gesetzes – den inhaltlich bleibend gültigen Geboten Gottes dankbar den schuldigen Gehorsam entgegen.

Der neue Gehorsam des Christen ist nicht mehr nur durch das Gesetz geforderter Gehorsam, sondern von Gottes Geist durch das Evangelium geschenkter und gewirkter Gehorsam. Nicht der Wille Gottes bezüglich dessen, was ihm wohlgefällig ist, hat sich geändert, sondern das Verhältnis zwischen Gott und Mensch ist unter dem Evangelium von einem tödlichen Gegeneinander zu einem vertrauensvollen und lebendigen Miteinander geworden, in dem die Autorität des Herrn, des Schöpfers, Richters und Erlösers, vorbehaltlos und dankbar anerkannt wird.

50 Vgl. BSELK 1452,2-9 unter Berufung auf 1Petr 2,5 und Hebr 11,4.

51 Vgl. BSELK 1452,10-16: „Solcher gestalt sind die Christen nicht unter dem Gesetz, sondern unter der gnaden, weil die Person von dem fluch und verdammnis des Gesetzes durch den Glauben an Christum gefreiet, und weil ir gute werck, ob sie gleich noch unvolkommen und unrein, durch Christum Gott angeneh sein, weil sie auch nicht aus zwang des Gesetzes, sondern aus verneuerung des heiligen Geistes von hertzen willig und ungezwungen thun, was Gott gefellig ist, so viel sie nach dem innerlichen Menschen neu geboren sein ...“

52 Vgl. BSELK 1452,17-28.

## **2.2 Wir schöpfen aus der Fülle des Wortes Gottes – in der Unterscheidung von Verborgenen und Offenbarem: FC 11: Von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes<sup>53</sup>**

Als eine Anwendung der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium lässt sich der Prädestinationsartikel der Konkordienformel lesen. Dieser behandelt eigentlich keine innerlutherischen Streitigkeiten, wohl aber im konfessionellen Gegenüber des Calvinismus wahrgenommene Gefährdungen der Schriftauslegung, Verkündigung und Seelsorge. Es geht darum, in einer vielfältig durch die Schrift bezeugten, aber mancherorts nicht sachgerecht behandelten oder sogar gescheuten Frage „umb missbrauchs oder missverstandes willen die lere des Göttlichen worts nicht [zu] unterlassen oder [zu] verwerffen, sondern eben derhalben allen missbrauch und missverstand abzuwenden“; darum „sol und muss der rechte verstandt aus grundt der Schrift erkleret werden.“<sup>54</sup>

Unterschieden wird zunächst zwischen dem ewigen Vorherwissen Gottes (*aeterna praescientia*), welches sich auf alle Dinge erstreckt, und der ewigen Wahl (*electio aeterna*) oder Prädestination, die als „Gottes verordnung zur seligkeit“<sup>55</sup> bestimmt wird und sich allein auf die Kinder Gottes erstreckt. Während die Vorsehung auch das Böse sieht, aber nicht bewirkt, ist die ewige Wahl mehr als ein Vorherwissen, nämlich eine „ursach, so da unsere seligkeit ... schafft, wircket, hilft und befördert, darauff auch unsere seligkeit also gegründet ist ...“<sup>56</sup>

Ein Missbrauch der biblischen Aussagen liegt dort vor, wo die Betrachtung des unerforschlichen Ratschlusses Gottes zu gefährlichen Gedanken führt wie „sicherheit und unbusfertigkeit“ auf der einen Seite oder „kleinmütigkeit und verzweifflung“ auf der anderen Seite<sup>57</sup>. „Wider diesen falschen wahn und ge-

<sup>53</sup> Vgl. Gunther Wenz, *Theologie*, S. 712-733; Robert Kolb, *Konkordienformel*, S. 91-95; Gottfried Adam, *Erwählung im Horizont der Christologie*, in: Brecht, Schwarz (Hg.), *Bekenntnis*, S. 219-233.

<sup>54</sup> Vgl. BSELK 1560,14-23 mit dem Zitat in 1560,19-23.

<sup>55</sup> BSELK 1562,5f. Gemeint ist, die Schrift rede ausdrücklich nur von der Prädestination der Kinder Gottes (unter Hinweis auf Eph 1,4f; vgl. 1562,7-9), nicht auch von der Prädestination der Verdammten.

<sup>56</sup> BSELK 1562,29-31 unter Hinweis auf Mt 16,18, Joh 10,28 und Apg 13,48.

<sup>57</sup> BSELK 1564,8f. Vgl. die seelsorglich orientierte Passage BSELK 1564,10-24: „Weil Gott seine auserwelten zur seligkeit vorsehen hat, ,ehe der Welt grundt geleget ward‘, Eph. 1, und Gottes vorsehen nicht fehlen, noch von jemand gehindert oder geendert werden kan, Isai. 14; Rom. 9: Bin ich denn zur seligkeit vorsehen, so kan mirs daran nicht schaden, ob ich gleich one bus allerley sünde und schande treibe, wort und Sacrament nicht achte, weder mit bus glauben, Gebet zur seligkeit mich bekümmere, Sondern ich werde und muss doch selig werden, denn Gottes vorsehung muss geschehen. Bin ich aber nicht vorsehen, so hilft es doch nicht, wann ich mich gleich zum wort hielte, bus thete, gleubte etc. Denn Gottes vorsehung kan ich nicht hindern oder endern.

Solche gedancken fallen auch wol Gottseligen hertzen ein, wenn sie gleich aus Gottes gnade, bus, glauben und guten vorsatz haben, das sie gedencken: Wenn du aber nicht von ewigkeit zur seligkeit vorsehen bist, so ists doch alles umb sonst, und sonderlich, wann sie auff ire schwachheit sehen und auff die Exempel derer, so nicht verharret, sondern wider abgefallen sind.“

dancken sol man nachfolgenden klaren grundt, der gewiss ist und nicht fehlen kan, setzen ...<sup>58</sup> Ausgangspunkt ist dabei die Frage, wozu eigentlich die Schrift bzw. Gottes Wort seiner eigenen Auskunft nach gegeben ist.

Weil die Schrift nicht zur Sicherheit und Unbußfertigkeit, sondern zur Strafe, Züchtigung und Besserung dient (2Tim 3,16), weil alles in Gottes Wort geschrieben ist, nicht damit wir in Verzweiflung getrieben werden, sondern Trost und Hoffnung finden (Röm 15,4), ist der gesunde Verstand oder rechte Gebrauch dieser Lehre keinesfalls gegeben, wenn dadurch Unbußfertigkeit oder Verzweiflung verursacht oder gestärkt werden<sup>59</sup>. Die Schrift führt die Lehre so, dass sie uns zum Wort weist, zur Buße mahnt, zur Gottseligkeit anhält, den Glauben stärkt und uns unseres Heils vergewissert<sup>60</sup>.

Darum gilt es, nicht von der „blossen, heimlichen, verborgenen, unausforschlichen vorsehung Gottes“ zu spekulieren, sondern zu beachten, „wie der Rath, fürsatz und verordnung Gottes in Christo Ihesu, der das rechte, ware ‚Buch des lebens‘ ist, durch das Wort uns geoffenbaret wird, nemlich Das die gantze Lere von dem fürsatz, rath, willen und verordnung Gottes, belangend unser erlösung, beruff, gerecht- und seligmachung zusammen gefasset werde, wie Paulus also diesen Artickel handelt und erkleret, Rom. 8; Eph. 1; Wie auch Christus in der Parabel Matth. 22, nemlich Das Gott in seinem vorsatz und rath verordnet habe ...“<sup>61</sup>

Diese in der Schrift geoffenbarte Heilsordnung wird in acht Punkten dargelegt:

1. Das menschliche Geschlecht ist „warhafftig“ mit Gott versöhnt durch Christus.
2. Christi Verdienst und Wohltaten sollen durch sein Wort und Sakrament uns vorgetragen und ausgeteilt werden.
3. Mit seinem Geist wirkt er durch das gepredigte Wort Buße und Glauben.
4. Die das Heil in Buße und Glauben annehmen, sind zur Kindschaft und zum ewigen Leben angenommen.
5. Die Gerechtfertigten heiligt er in der Liebe (Eph 1,4).
6. Die Angefochtenen schützt er wider Teufel, Welt und Fleisch und tröstet sie in Kreuz und Anfechtung.
7. Das angefangene gute Werk wird er vollenden, wo sie sich an Gottes Wort halten.
8. Die erwählt und berufen sind, wird er auch selig machen.<sup>62</sup>

---

<sup>58</sup> BSELK 1564,25f.

<sup>59</sup> Vgl. BSELK 1564,25-1566,3.

<sup>60</sup> Vgl. BSELK 1566,3-7 mit folgenden Belegen: Eph 1,13f, 1Kor 1,21, 2Tim 3,16, Eph 1,15-23, Joh 15,16f, Eph 1,9, Joh 10,27-29, 2Thess 2,13-15.

<sup>61</sup> BSELK 1566,10-19.

<sup>62</sup> Vgl. BSELK 1566,19-1568,5.

Die seelsorgliche Zielrichtung wird auch hier betont, wenn es heißt, dies alles sei nicht nur allgemein festzuhalten, sondern auch hinsichtlich einer jeden Person der Erwählten<sup>63</sup>. Hiernach solle man sich einfüchtig richten<sup>64</sup>.

Dabei findet die Frage danach, „wie man das wissen, woraus und worbey erkennen könne, welche die auserwelten sind, die sich dieser lere zum trost annehmen können und sollen“<sup>65</sup>, im weiteren Verlauf in Anwendung des Schriftprinzips sowie der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ihre – die acht aufgezählten Punkte entfaltende – Antwort. Nicht aus der Vernunft oder nach dem Gesetz oder äußeren Schein, nicht aus dem uns Verborgenen ist diese Frage zu beantworten, sondern es gilt, „auff den geoffenbarten willen Gottes acht“ zu „geben“<sup>66</sup>.

In Aufnahme wichtiger Schriftstellen legen die Konkordisten dar, dass Gott uns in Christus das Geheimnis seines Willens offenbart<sup>67</sup>, er uns durch das Mittel der Predigt bzw. durch seine Diener beruft<sup>68</sup>. Die Predigt der Buße und die Verheißung ergeht „universalis“ und richtet sich an alle<sup>69</sup>. „Und solchen beruff Gottes, so durch die Predigt des worts geschicht, sollen wir vor kein Spiegelfechten halten, Sondern wissen, das dadurch Gott seinen willen offenbaret, das er in denen, die er also beruffet, durchs wort wircken wölle, das sie erleuchtet, bekeret und selig werden mögen. Dann das wort, dardurch wir beruffen werden, ist ein Ampt des Geistes, das den Geist gibt oder dardurch der Geist gegeben wird, 2. Cor. 3, Und ein krafft Gottes selig zu machen, Rom. 1. Und weil der heilige Geist durchs wort krefftig sein, stercken, krafft und vermügen geben wil, So ist Gottes wille, das wir das wort annemen, gleuben und demselben folgen sollen.“<sup>70</sup> Denn die Auserwählten werden in der Schrift beschrieben als diejenigen, die das Wort hören und gehorchen und damit das Zeugnis empfangen, dass sie Gottes Kinder sind<sup>71</sup>.

Auch die Perseveranz, das Bleiben im Glauben, ist denen verheißen, die auf die Schrift achten: „So zeigt auch die heilige Schrift, das Gott, der uns beruffen hat, so getreu sey, wann er das gute werck in uns angefangen hat,

<sup>63</sup> Vgl. BSELK 1568,6-11: „Und hat Gott in solchem seinen rath, fürsatz und verordnung nicht allein in gemein die seligkeit bereitet, sondern hat auch alle und jede Personen der auserwelten, so durch Christum sollen selig werden, in gnaden bedacht, zur seligkeit erwelet, auch verordnet, das er sie auff die weise, wie jetzt gemeldet, durch seine gnade, gaben und wirkung darzu bringen, helffen, fördern, stercken und erhalten wölle.“

<sup>64</sup> Vgl. BSELK 1568,12-17.

<sup>65</sup> BSELK 1568,20-22.

<sup>66</sup> BSELK 1568,26.

<sup>67</sup> Vgl. BSELK 1568,26-31, unter Hinweis auf Eph 1,9f, 2Tim 1,9f und Röm 8,29f.

<sup>68</sup> Vgl. 1568,31-1570,5, unter Hinweis auf 2Kor 5,20, Mt 22,2-14, Mt 20,1-16.

<sup>69</sup> Vgl. 1570,6-24 (mit dem Zitat in 1570,8f) unter Hinweis auf Lk 24,47, Joh 3,16, 1,29, 6,51, 1Joh 1,7-9, 2,2, Mt 11,28, Röm 11,32, 2Petr 3,9, Röm 10,12, 3,22, Joh 6,40, Lk 24,47 und Mk 16,15.

<sup>70</sup> BSELK 1570,25-33.

<sup>71</sup> Vgl. BSELK 1570,34-1572,6, in einer Paraphrase folgender Bibelstellen: Joh 10,27f, Eph 1,11.13, Röm 8,25, Mt 5,6, Röm 8,16.26.

das ers auch bis ans ende erhalten und vollfüren wolle, wo wir uns nicht selbst von ime abkeren, sondern das angefangene wesen bis ans ende fest behalten, darzu er dann seine gnade verheisen hat ...<sup>72</sup> Um diesen offenbaren Willen sollen wir uns kümmern, ihm folgen, uns dessen befeißigen, „weil der heilige Geist durchs wort, dadurch er uns beruffet, gnade, krafft und vermügen darzu verleihet, und den abrundt der verborgenen vorsehung Gottes nicht forschen, wie Luc. 13 geschrieben ...“<sup>73</sup> Erinnert wird in diesem Zusammenhang an die Ermahnung Luthers aus der Römerbriefvorrede, dieser Epistel zu folgen „in irer ordnung; bekümmere dich zuvor mit Christo und seinem Evangelio, das du deine sünde und seine gnade erkennest, darnach mit der sünde streitest, wie Paulus vom ersten bis ins achte Capitel leret. Darnach, wenn du im achten Capitel in anfechtung unter Creutz und Leiden kommen wirst, das wird dich leren im 9., 10. und 11. Capitel die vorsehung, wie tröstlich die sey“ etc.<sup>74</sup>

Der Satz „viele sind berufen, wenige auserwählt“ aus Mt 22,14 darf nicht so verstanden werden, als ob Gott nur äußerlich berufe, es aber im Herzen nicht mit allen so meine: „Hoc enim esset Deo contradictorias voluntates affingere, das ist: Solcher gestalt würde geleret, das Gott, der doch die ewige wahrheit ist, ime selbst zuwider sein solte ...“<sup>75</sup> Zudem würde das den Trost vernichten, um dessentwillen wir an das Wort gewiesen sind<sup>76</sup>.

In diesem Zusammenhang der Erwählungsanfechtung weisen die Konkordisten darauf hin, dass Christus die Verheißung nicht nur mündlich vortragen lässt, sondern sie bekräftigt durch seine Sakramente, „die er als Siegel der verheissung angehenget und darmit einen jeden gleubigen insonderheit bestetiget.“<sup>77</sup> Hierin liege zudem der Segen der in CA 11 und Apol. 11 festgestellten Beibehaltung der Privatabsolutio in den reformatorischen Gemeinden, denn in dieser hören wir gleichsam „eine stimme vom Himmel“, „welcher trost uns gantz und gar genommen, wenn wir nicht aus dem beruff, der durchs wort und durch die Sacrament geschicht, von Gottes willen gegen uns schliessen solten.“<sup>78</sup> Freilich ergibt sich durch die Bindung des Geistwirkens an das Wort gleichermaßen die Einsicht, dass diejenigen, die dieses verachten und darin

<sup>72</sup> BSELK 1572,7-11, mit abschließendem Hinweis auf 1Kor 1,8, Phil 1,6, 2Petr 3,9, Hebr 3,14.

<sup>73</sup> BSELK 1572,12-16, gemeint ist Lk 13,23f.

<sup>74</sup> BSELK 1572,19-24, vgl. WA DB 7,24,1-5

<sup>75</sup> Vgl. BSELK 1572,25-34 mit dem Zitat in 1572,32-34.

<sup>76</sup> Vgl. BSELK 1572,34-1574,5: „So doch Gott solche untugend, da man sich eins dinges erkleret und ein anders im hertzen gedencet und meinet, auch an menschen straffet, Psal. 5. und 12. Dardurch uns auch der nötige, tröstliche grundt gantzlich ungewis und zu nichte gemacht, da wir teglich erinnert und vermanet werden, das wir alleine aus Gottes wort, dardurch er mit uns handelt und uns berufft, lernen und schliessen sollen, was sein wille gegen uns sey und was uns solches zusagt und verheisset, das wir das gewis gleuben und daran nicht zweiffeln sollen.“

<sup>77</sup> BSELK 1574,7-9.

<sup>78</sup> BSELK 1574,14-17.

dem Geist widerstreben, nicht erwählt sind<sup>79</sup>. Darin liegt die Warnung des Satzes aus Mt 22,14<sup>80</sup>. Allerdings ist der Unglaube ursächlich nicht auf Gottes Vorsehung zurückzuführen, sondern auf die Schuld der Menschen: „Solcher verachtung des worts ist nicht die ursach Gottes vorsehung, sondern des menschen verkerter wille, der das mittel und werckzeug des heiligen Geistes, so im Gott durch den beruff vortreget, von sich stösset oder verkeret, und dem heiligen Geist, der durchs wort krefftig sein wil und wircket, widerstrebet ...“<sup>81</sup> Auch dies wird in der Schrift vielfältig bezeugt und davor gewarnt<sup>82</sup>.

Wird dies wahrgenommen und bleibt der Christ unter Verzicht auf eine übergeordnete Perspektive im Rahmen dessen, was offenbart ist, so ist der Artikel von der Vorsehung eine „nützliche, heilsame, tröstliche lere“, die den Artikel von der Rechtfertigung gewaltig bestätigt<sup>83</sup> und außerdem die irrigen Meinungen von den Kräften des menschlichen Willens niederlegt<sup>84</sup>. Doch nicht nur fügt sich diese Lehre somit ein in die Lehre von Sünde und Gnade, sondern sie spendet Trost in vielfältigen Anfechtungen<sup>85</sup>, indem sie vor Augen führt, dass Gott eines jeden Christen Bekehrung so wichtig nimmt, dass er vor Grundlegung der Welt darüber Rat gehalten hat<sup>86</sup>, auch dass er seine Gläubigen festhalten<sup>87</sup> und die Kirche gegen die Pforten der Hölle bewahren wird<sup>88</sup>. Auch werden aus diesem Artikel mächtige Mahnungen und Warnungen genommen, Gottes Rat und Berufung nicht zu verachten<sup>89</sup>. Das bekräftigende Zwischenfazit nach diesen Betrachtungen lautet: „Also kan die lere von diesem Artickel nützlich, tröstlich und seliglich gebrauchet werden.“<sup>90</sup>

Es folgt eine Vertiefung der Mahnung, den Unterschied festzuhalten zwischen dem, was in Gottes Wort offenbart und was nicht offenbart ist, gegen

<sup>79</sup> Vgl. BSELK 1574,18-28 mit einer Paraphrase von Mt 22,5f, Apg 13,40f.46, Hebr 4,2,7, Apg 7,51, Lk 14,18.24, Mk 16,16, Mt 7,15, 22,15 und Röm 9,30-33 und dem Fazit zum doppelten, ans Wort und an den Glauben gebundenen Ausgang des göttlichen Ratschlusses (BSELK 1574,28-35): „... wie Gott in seinem Rath verordnet hat, das der heilige Geist die auserwählten durchs wort beruffen, erleuchten und bekeren, und das er alle die, so durch rechten glauben Christum annemen, gerecht und selig machen wolle, Also hat er auch in seinem Rath beschlossen, das er diejenigen, so durchs wort beruffen werden, wann sie das wort von sich stossen und dem heiligen Geist, der in ihnen durchs wort krefftig sein und wircken wil, widerstreben und darin verharren, sie verstocken, verwerffen und verdammen wölle.“

<sup>80</sup> Vgl. BSELK 1576,1-3: „... sind viel beruffen und wenig auserwelet“. Dann wenig nehmen das wort an und folgen ihm, der grösste hauffe verachtet das wort und wil zu der Hochzeit nicht kommen.“

<sup>81</sup> BSELK 1576,3-7, mit anschließendem Hinweis auf Jesu Wort in Mt 23,37.

<sup>82</sup> Vgl. BSELK 1576,9-16 mit einer Paraphrase von Mt 23,37, Lk 8,13, Phil 1,6, 2Petr 2,10, Lk 11,24f und Hebr 10,26.

<sup>83</sup> Vgl. BSELK 1576,17-24 (mit dem Zitat in 1576,19), unter Hinweis auf Röm 9,11, 2Tim 1,9.

<sup>84</sup> Vgl. BSELK 1576,25-29.

<sup>85</sup> Vgl. BSELK 1578,10-21.

<sup>86</sup> Vgl. BSELK 1576,31-35 unter Hinweis auf Eph 1,4 bzw. 1Petr 1,20.

<sup>87</sup> Vgl. BSELK 1578,1-9 mit der Erinnerung an Joh 10,28 und Röm 8,28.35.

<sup>88</sup> Vgl. BSELK 1578,21-24.

<sup>89</sup> Vgl. BSELK 1578,26-31 mit Zitaten von Lk 7,30, 14,24, Mt 22,14, Lk 8,8, 8,18.

<sup>90</sup> BSELK 1578,30f.



unsern Fürwitz, der sich mehr um das Verborgene kümmern will als um das Offenbare<sup>91</sup>. So hat Gott zwar zuvor ersehen, die berufen werden und glauben, er allein weiß, wieviele es sind, wer zu welchem Zeitpunkt bekehrt wird, offenbart aber Zeit und Stunde nicht<sup>92</sup>. Von der Verstockung wiederum lehrt Paulus, dass sie Gottes Gericht für die Sünden ist und uns zeigt, was wir alle verdient haben<sup>93</sup>. Auf der Linie von Hos 13,9 ist zu bleiben, wo es heißt, das eigene Verderben sei unsere eigene Schuld, die Hilfe Gottes stehe auf seiner Gnade<sup>94</sup>. Für alles weitere, dem Menschen Entzogene, sollen wir uns an den Aufruf zur Demut in Röm 9,20 („Wer bistu mensch, der du mit Gott rechten wilt?“) und an die Einladung zum Gotteslob in Röm 11,33f halten<sup>95</sup>.

Die Mahnung, beim in der Schrift Geoffenbarten zu bleiben, wird sodann christologisch-trinitätstheologisch zugespitzt, wenn es heißt: „Demnach sol diese ewige Wahl Gottes in Christo und nicht ausserhalb oder one Christo betracht werden, dann [= denn] in Christo, zeuget der heilige Apostel Paulus, sind wir ‚erwehlet, ehe der Welt grundtfest geleyet war‘, wie geschrieben stehet: Er hat uns geliebet in dem geliebten.“<sup>96</sup> Die ganze Trinität weist auf Christus als auf das Buch des Lebens, in dem des Vaters Wahl gesucht werden soll<sup>97</sup>. Chris-

<sup>91</sup> Vgl. BSELK 1578,32-1580,8: „Es mus aber mit sonderem vleis unterscheid gehalten werden zwischen dem, was in Gottes wort ausdrücklich hiervon offenbaret oder nicht geoffenbaret ist. Dann uber das, davon bisher gesaget, so hiervon in Christo offenbaret, hat Gott von diesem geheimnis noch viel verschwiegen und verborgen und allein seiner weisheit und erckentnis vorbehalten, welches wir nicht erforschen, noch unsern gedancken hierinnen folgen, schliessen oder grübeln, Sondern uns an das geoffenbarte wort halten sollen, Welche erinnerung zum höchsten von nöten. Dann damit hat unser fürwitz immer viel mehr lust sich zu bekümmern, als mit dem, das Gott uns in seinem wort darvon offenbaret hat, weil wirs nicht zusammen reimen können, welches uns auch zu thun, nicht befohlen ist.“

<sup>92</sup> Vgl. BSELK 1580,9-24 unter Hinweis auf Röm 11,33f und App 1,7.

<sup>93</sup> Vgl. BSELK 1580,25-1582,13.

<sup>94</sup> Vgl. BSELK 1582,14-20: „Denn denen geschicht nicht unrecht, so gestraffet werden und irer sünden soldt empfangen. An den andern aber, da Gott sein wort gibt und erhelt und dardurch die Leute erleuchtet, bekeret und erhalten werden, preiset Gott seine lautere gnade und barmhertzigkeit one iren verdienst.

Wann wir so fern in diesem Artickel gehen, so bleiben wir auff der rechten bahn, wie geschrieben stehet Ose. 13: Israel, das du verdirbest, die schuld ist dein, Das dir aber geholfen wird, das ist lauter meine gnade.“

<sup>95</sup> Vgl. BSELK 1582,21-32.

<sup>96</sup> BSELK 1582,33-1584,2, unter Aufnahme von Eph 1,4 und 1,6.

<sup>97</sup> Vgl. BSELK 1584,8-14 (nach Zitaten von Lk 3,22, Mt 11,28 und Joh 16,14): „Das also die ganzte heilige Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Son und heiliger Geist, alle menschen auff Christum weisen, als auff das ‚Buch des Lebens‘, in dem sie des Vatern ewige Wahl suchen sollen, dann das ist von ewigkeit bey dem Vater beschlossen, wen er wolle selig machen, den wolle er durch Christum selig machen, wie er selber spricht: ‚Niemand kompt zum Vater denn durch mich.‘ Und abermals: ‚Ich bin die Thür, so jemand durch mich eingehet, der wird selig werden.‘ (Joh 14,6, 10,9). Das Motiv vom ‚Buch des Lebens‘ geht zurück auf Phil 4,3 und Offb 20,15. Salomon Glassius (1593-1656) wird einige Jahrzehnte später dieses Motiv monographisch ausbauen zu einem großen schrifttheologischen Entwurf, der die Linien aus FC 11 sachgerecht aufnimmt (Arbor vitae, Der Baum des Lebens / JESUS CHRISTUS / Aus göttlicher Schrift durch die Gnade des heiligen Geistes vorgestellt / Vnd Zu tröstlicher Betrachtung / vnnd nöthiger Lebenserbawung, Jena 1629). Vgl. Armin Wenz, *Philologia Sacra und Auslegung der Heiligen*

tus aber hat es verkündet und ruft alle zu Buße und Glauben<sup>98</sup>. Wer selig werden will, soll das hören und sich nicht plagen mit eigenen Gedanken vom heimlichen Rat Gottes, sondern soll Christus hören, „welcher ist ‚das Buch des Lebens und der ewigen Wahl Gottes‘“<sup>99</sup>. Darum sollen alle kommen und glauben, was nicht aus eigenen Kräften möglich ist, sondern nur durch das Wirken des Geistes, der sich dafür ans Wort und die Sakramente gebunden hat<sup>100</sup>. Darum sollen wir um seine Gnade bitten, die er uns in der Taufe zugesagt hat, und nicht an der Verheißung der Gebetserhörung nach Lk 11,11-13 zweifeln<sup>101</sup>.

Schließlich nimmt der Heilige Geist Wohnung in den Auserwählten als in seinem Tempel, treibt sie als Kinder Gottes zum Gehorsam und bezeugt ihnen, dass sie Gottes Kinder sind (Röm 8,14-16)<sup>102</sup>. Mit David sollen sie den Weg gehen von der Klage der Verwerfungsanfechtung zum Lobpreis der Erhörung<sup>103</sup>. Weil die Wahl zum Leben nicht auf unserer Frömmigkeit, sondern auf Christi Verdienst gegründet ist, der sich nicht verleugnen kann (2Tim 2,13), der unwandelbar ist, ist der Heilige Geist zur Bekehrung auch der Strauchelnden kräftig, bleibt ihnen zugewandt und treibt sie durch sein Wirken wieder zu Buße und Glauben, wie schon im Alten Testament zu lernen ist<sup>104</sup>.

Es ist wahr, dass niemand bekehrt wird, den nicht der Vater zieht (Joh 6,44)<sup>105</sup>. Aber er zieht nicht ohne die Mittel des Wortes und der Sakramente. Jenseits dieser Mittel finden wir des Vaters Ziehen nicht.<sup>106</sup> Bei den Ver-

---

Schrift. Studien zum Werk des lutherischen Barocktheologen Salomon Glassius (1593-1656) (Historia Hermeneutica. Series Studia 20), Berlin/Boston 2020, S. 45-75.

<sup>98</sup> Vgl. BSELK 1584,15-21 mit Zitaten von Mk 1,15, Joh 6,40 und 3,16.

<sup>99</sup> Vgl. BSELK 1584,22-34 (mit dem Zitat in 1584,33f). Zitiert werden in diesem Abschnitt Joh 6,37 und Röm 10,17.

<sup>100</sup> Vgl. BSELK 1584,34-1586,7: Christus „bezeuget allen menschen one unterscheid, das Gott wolle, das alle menschen zu im kommen, die mit sünden beschweret und beladen sein, auff das sie erquicket und selig werden.

Nach dieser seiner Lere sollen sie von iren sünden abstehen, buss thun, seiner verheissung gleuben und sich gantz und gar auff in verlassen; und weil wir das aus eignen krefftten von uns selbst nicht vermögen, wil solches, nemlich busse und glauben, der heilige Geist in uns wircken durchs wort und durch die Sacrament.“

<sup>101</sup> Vgl. BSELK 1586,7-14.

<sup>102</sup> Vgl. BSELK 1586,15-25.

<sup>103</sup> Vgl. BSELK 1586,25-31: „Und ob sie gleich etwan in so tieffe anfechtung gerahten, das sie vermeinen, sie empfinden keine krafft des inwohnenden Geists Gottes mehr, und sagen mit David, Psal. 31: ‚Ich sprach in meinem zagen: ich bin von deinen augen verstossen‘, so sollen sie doch widerumb mit David darauff sagen, unangesehen was sie in inen selbst befinden, wie dann gleich folget. Ibidem: ‚Dennoch hörestu meines flehens stimme, da ich zu dir schrie.““

<sup>104</sup> Vgl. BSELK 1586,32-1588,10 mit einem Zitat von Jer 3,1.

<sup>105</sup> Vgl. BSELK 1588,11f.

<sup>106</sup> Vgl. BSELK 1588,12-23: „Aber der Vater wil das nicht thun one mittel, sondern hat darzu sein Wort und Sacrament als ordentliche mittel und werckzeug verordnet und ist weder des Vaters noch des Sons wille, das ein mensch die Predigt seines worts nicht hören oder verachten und auff das ziehen des Vaters one wort und Sacrament warten solle. Denn der Vater zeucht wol mit der krafft seines heiligen Geistes, jedoch seiner gemeinen ordnung nach durch das gehör seines heiligen, Göttlichen worts als mit einem Netze, dadurch die auserwelten aus dem Rachen des Teuffels gerissen werden, dazu sich ein jeder armer sündler verfügen, dasselbe mit

dammten aber, die gehört haben und nicht glauben, so wird nun noch einmal bekräftigt, liegt die Schuld nicht bei Gott, sondern bei ihnen<sup>107</sup>. Gott ist nicht Ursache der Sünde noch der Verdammnis; er will beides nicht, sondern will die Bekehrung, Rettung und Heiligung ehemals verlorener Sünder, wie die Schrift mehrfach bezeugt (2Petr 3,9, Hes 18,23, 33,11, 2Tim 2,21)<sup>108</sup>. Wenn Gott Sünde mit Sünde, das heißt, Sicherheit mit Verstockung bestraft, ist daraus nicht zu schließen, dass er diese Menschen nicht hatte annehmen wollen, denn offenbart ist, dass die Bußfertigen angenommen werden und dass er die Unbußfertigen strafen wolle (Hebr 10,29), wofür der Pharao als Beispiel gilt<sup>109</sup>.

Auch durch diese Lehre wird Gott seine Ehre dafür gegeben, dass er uns ohne Verdienst in Christus gerecht macht<sup>110</sup>. Darum ist es falsch zu lehren, dass auch in uns Menschen eine Ursache der Wahl Gottes sei, denn diese ist nur in Christus. Diese Ausschließlichkeit (*solus Christus*) betont die Schrift durch die Aussage, dass Gott uns in Christus erwählt hat, nicht allein ehe wir Gutes getan haben, sondern sogar ehe wir geboren wurden (Eph 1,4-6).<sup>111</sup>

Abschließend wird noch einmal der seelsorgliche Nutzen dieser Lehre festgehalten, die über die beiden verhängnisvollen Extreme der Verzweiflung und des Hochmuts hinausführt. Denn sie gibt weder Ursache zur Kleinmütigkeit noch zum wilden Leben, wenn die Leute hören, sie sollen im Buch des Lebens durch Buße und Glauben nach ihrer Erwählung suchen<sup>112</sup>. Der Trost für alle Angefochtenen besteht darin, dass sie wissen, „das ire Seligkeit nicht in irer hand stehe“<sup>113</sup>, „sondern in der gnedigen Wahl Gottes, die er uns in Christo geoffenbaret hat, aus des Hand uns niemand reissen wird, Johan. 10; 2. Timoth. 2.“<sup>114</sup>

Wird hingegen diese Lehre so geführt, dass Christen nicht getröstet, sondern in Verzeiflung geführt werden oder aber in Sünde vermessen werden, so ist gewiss, dass sie „nicht nach dem Wort und willen Gottes, sondern nach der vernunft und anstiftung des leidigen Teuffels getrieben werde ...“<sup>115</sup> Denn nach Röm 15,4 gilt unfehlbar: „Alles was geschrieben ist, das ist uns zur Lere geschrieben, auff das wir durch gedult und trost der Schriftt hoffnung haben.“<sup>116</sup> Dies führt zur Formulierung einer hermeneutischen Ausle-

---

veis hören und an dem ziehen des Vaters nicht zweiffeln sol, denn der heilige Geist wil mit seiner krafft bey dem wort sein und dardurch wircken, und das ist das ziehen des Vaters.“

<sup>107</sup> Vgl. BSELK 1588,24-1590,10 mit Hinweis auf die Christus widerstrebenden Pharisäer sowie auf Röm 9,22f.

<sup>108</sup> Vgl. BSELK 1590,10-28.

<sup>109</sup> Vgl. BSELK 1590,29-1592,25.

<sup>110</sup> Vgl. BSELK 1592,26-33 mit einem Zitat von Eph 1,5f.

<sup>111</sup> Vgl. BSELK 1592,33-38.

<sup>112</sup> Vgl. BSELK 1594,6-18.

<sup>113</sup> BSELK 1594,14.

<sup>114</sup> BSELK 1594,16-18, mit Hinweis auf Joh 10,28 und 2Tim 2,19.

<sup>115</sup> Vgl. BSELK 1594,23f.

<sup>116</sup> BSELK 1594,25f.

gungsregel für das rechte Verstehen der heiligen Schrift, wenn es heißt: „Da uns aber durch die Schrift solcher trost und hoffnung geschwechet oder gar genommen, so ist gewis, das es wider des heiligen Geistes willen und meinung verstanden und ausgeleget werde.“<sup>117</sup> Bei alledem, so heißt es noch einmal, gilt es zu bleiben und allen Vorwitz zu sparen<sup>118</sup>.

### **2.3 Wir schöpfen aus der Fülle des Wortes Gottes – in der Unterscheidung von Schrift und Tradition (ius divinum und ius humanum): FC 10: Von Kirchengebräuchen<sup>119</sup>**

Das Augsburgerische Bekenntnis hatte im wichtigen Artikel 7 von der Kirche die schriftgemäße Übereinstimmung in der Evangeliumsverkündigung und in der Sakramentsverwaltung als Grundlage und Kriterium kirchlicher Einheit benannt. Diese Konzentration auf das von Gott in seinen Geboten und Verheißungen „Eingesetzte“ in Gestalt des Evangeliums und der Gnadenmittel eröffnete eine Freiheit im Umgang mit kirchlichen Gebräuchen oder Traditionen. „Und ist nicht not zu warer einigkeit der Christlichen kirchen, das allenthalben gleichförmig Ceremonien, von menschen eingesetzt, gehalten werden ...“<sup>120</sup> Unausgesprochen, aber vorausgesetzt war dabei, dass die Gebräuche und Traditionen der gottgegebenen Lehre und den von Gott eingesetzten Sakramenten dienen sollten und zu einem dem Stifter dieser Gaben angemessenen heilsamen Empfang derselben anleiten und verhelfen sollten, keineswegs aber im Widerspruch oder Konflikt zu den von Gott eingesetzten Vollzügen stehen durften.

Streit musste daher notwendigerweise aufkommen, als der Kaiser bzw. die mit ihm zwischenzeitlich verbündeten lokalen Obrigkeiten im Augsburger und im Leipziger Interim versuchten, in den reformatorischen Territorien durch die Reformation abgeschaffte altgläubige Lehren und Praktiken wieder einzuführen. Der Konflikt drehte sich daher nicht nur um die Frage, wie die

<sup>117</sup> BSELK 1594,26-29.

<sup>118</sup> Vgl. BSELK 1594,30-33: „Bey dieser einfeltigen, richtigen, nützlichen erklerung, die in Gottes offenbarten willen bestendig guten grund hat, bleiben wir, fliehen und meiden alle hohe, spitzige fragen und disputationes und was diesen einfeltigen, nützlichen erklerungen zu wider ist, das verwerffen und verdammen wir.“

<sup>119</sup> Vgl. Gunther Wenz, *Theologie*, S. 734-745; Robert Kolb, *Konkordienformel*, S. 57f; Joachim Mehlhausen, *Der Streit um die Adiaphora*, in: Brecht, Schwarz (Hg.), *Bekenntnis*, S. 105-128; Jobst Schöne, *Von den Grenzen kirchlicher Freiheit. Die Aussage des Artikels X der Konkordienformel über die Adiaphora*, in: Schöne (Hg.), *Bekenntnis*, S. 113-120.

<sup>120</sup> BSELK 102,13-15. Vgl. den lateinischen Text im Zusammenhang (BSELK 103,8-10): „Et ad veram unitatem Ecclesiae satis est consentire de doctrina Evangelii et administratione Sacramentorum. Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas.“

Unterscheidung von göttlich vorgegebenen (*ius divinum*) und kirchlich frei regelbaren (*ius humanum*) Gebräuchen recht zu treffen sei, sondern auch um die Frage, ob an sich freie Zeremonien nicht auch dann abzulehnen seien, wenn auch nur der Anschein erweckt würde, hier würden das Evangelium oder die Gnadenmittel verdunkelt und in ihrer Schriftgemäßheit verletzt. Die an sich freien Zeremonien bezeichnete man als „Adiaphora oder Mitteldinge“<sup>121</sup>. Darüber hinaus war strittig, inwieweit die Kirche bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten obrigkeitlichen Vorgaben gegenüber verpflichtet sei.<sup>122</sup> Diese Dimension ist mit zu beachten, wenn die Verfasser der Konkordienformel zunächst den Stand der Kontroverse referieren, um dann die eigene Lösung des Konfliktes vorzutragen<sup>123</sup>.

In einem ersten Schritt wird die Akzeptanz solcher Mitteldinge abgelehnt, die diesen Titel nur zum Schein tragen und in Wirklichkeit im Widerspruch zu Gottes Wort stehen oder den Anschein einer Lehreinheit erwecken, wo diese faktisch nicht besteht<sup>124</sup>. Auch Showeffekte, die um ihres Unterhaltungswertes

<sup>121</sup> So die Überschrift zu FC 10: „Von Kirchengebreuchen, so man Adiaphora oder Mitteldinge nennet“ (BSELK 1548,5f).

<sup>122</sup> Vgl. Robert Kolb, Konkordienformel, S. 57: „Die beiden Interims und die sich daraus ergebende Kontroverse zu den Adiaphora hatten für die lutherischen Theologen drei Themen in den Mittelpunkt gerückt: 1. das Verhältnis zwischen der Freiheit des Christen und dem Zeremoniell bzw. den Bräuchen in der Kirche; 2. die Bedeutung des öffentlichen Bekenntnisses der Wahrheit; und 3. das Verhältnis zwischen der Kirche und der Gesellschaft, in der sie lebt, oder genauer, dem weltlichen Regiment dieser Gesellschaft.“

<sup>123</sup> Vgl. BSELK 1548,7-27: „Von Ceremonien und Kirchengebreuchen, welche in Gottes wort weder geboten noch verboten sind, sondern guter meinung in die Kirche eingefüret werden umb guter ordnung und wolstandts willen oder sonst Christliche zucht zu erhalten, Ist gleichermas ein Zwispalt unter etlichen Theologen Augspurgischer Confeßion entstanden, da der eine teil gehalten, Das man auch zu der Zeit der verfolgung und im fall der Bekentnis, wann die Feinde des heiligen Evangelii sich gleich mit uns in der Lere nicht vergleichen, Dennoch mit unverletztem gewissen etliche gefallene Ceremonien, so an im [= sich] selbst Mitteldinge und von Gott weder geboten noch verboten, auff der Widersacher dringen und erfordern widerumb auffrichten und man sich also mit inen in solchen Adiaphoris oder Mitteldingen wol vergleichen möge.

Der andere teil aber hat gestritten, Das zur zeit der verfolgung im fall der Bekentnis, sonderlich wann die Widersacher darmit umbgehen, das sie entweder durch gewalt und zwang oder hinderlistiger weise die reine Lere unterdrucken und ire falsche Lere in unsere Kirche gemechlich wider einschieben mügen, Solches, wie gesagt, auch in Mitteldingen mit unverletztem gewissen und one nachteil der Göttlichen warheit keines weges geschehen köndte. Diesen Streit zu erklaren und durch Gottes gnade endlich hinzulegen, geben wir dem Christlichen Leser hiervon diesen einfeltigen bericht ...“

<sup>124</sup> Vgl. BSELK 1548,28-1550,14: „Nemlich, Wann solche ding unter dem Tittel und schein der eusserlichen Mitteldinge fürgegeben werden, welche (ob inen gleich eine andere farbe angestrichen würde) dennoch im grundt wider Gottes wort sind, das dieselbige nicht als freie Mittelding gehalten, sondern als von Gott verbotene dinge gemieden sollen werden, wie auch unter die rechte, freie Adiaphora oder Mitteldinge nicht sollen gerechnet werden solche Ceremonien, die den schein haben oder, dadurch verfolgung zuvermeiden, den schein fürgeben wollten, als were unsere Religion mit der Papistischen nicht weit von einander oder were uns dieselbe ja nicht hoch entgegen, oder Wann solche Ceremonien dahin gemeinet, also erfordert oder auffgenommen, als ob darmit und dardurch beide widerwertige Religion

willen eingeführt werden, können nicht als tolerierbare Mitteldinge angesehen werden<sup>125</sup>. Adiaphora oder Mitteldinge im rechten Verständnis sind dagegen solche Dinge, die insofern nicht im engeren Sinn gottesdienstlicher Natur sind, als sie nicht auf Gottes Geboten, sondern auf menschlichen Satzungen gründen<sup>126</sup>. Sie sind also nicht göttlichen Rechts, sondern menschlichen Rechts und entsprechen der Unterscheidung und Zuordnung von göttlicher Schrift und menschlicher Tradition. Als solchermaßen bestimmte menschliche Satzungen sind sie frei und grundsätzlich veränderbar, unterliegen aber im kirchlichen Zusammenleben den biblischen Kriterien der Ordnung, der Rücksichtnahme auf die Schwachen und der Auferbauung der Gemeinde<sup>127</sup>.

Im Fall des Bekenntnisses bzw. in der Verfolgungssituation, in der die reine Lehre durch vermeintliche Mitteldinge infrage gestellt oder verneint wird, darf man weder in Worten noch Taten weichen und muss die Schwächung des rechten Gottesdienstes und die Bestätigung abgöttischer (irriger) Lehre verhindert werden<sup>128</sup>. Mitteldinge hören daher auf, Mitteldinge zu sein, wenn sie durch die Umstände ihrer Durchsetzung sich als im Widerspruch zum „hohen Artickel unsers Christlichen glaubens“ stehend erweisen<sup>129</sup>. Doch auch der „Artickel der Christlichen freyheit“ steht auf dem Spiel, wenn auf Menschengeboten fußende Praktiken in abgöttischer Weise als heilsnotwendig erklärt werden und

---

verglichen und ein Corpus worden, oder widerumb einen zutrit zum Bapsthumb und ein abweichen von der reinen Lere des Evangelii und waren Religion geschehen oder gemechlich daraus erfolgen solte. Dann in diesem fall sol und muss gelten, das Paulus schreibt, 2. Corinth. 6.: „Ziehet nicht am frembden Joch, was hat das Liecht vor gemeinschafft mit der Finsternis? Darumb gehet aus von inen und sondert euch abe, spricht der Herr“ etc.“

<sup>125</sup> Vgl. BSELK 1550,15-17: „Gleichsals sind das auch nicht rechte Adiaphora oder Mitteldinge, wann es unnütze, nerrische spectakel sind, so weder zu guter ordnung, Christlicher disciplin oder Evangelischem wolstandt [= Wohlergehen] in der Kirchen nützlich.“

<sup>126</sup> Vgl. BSELK 1550,18-23.

<sup>127</sup> Vgl. BSELK 1550,24-33: „Demnach glauben, leren und bekennen wir, Das die Gemeine Gottes jedes orts und jeder zeit derselbigen gelegenheit nach guten fug, gewalt und macht habe, dieselbige one leichtfertigkeit und ergernis ordentlicher und gebürlicher weise zu endern, zu mindern und zu mehren, wie es jeder zeit zu guter ordnung, Christlicher disciplin und zucht, Evangelischem wolstandt und zur erbauung der Kirchen am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird, wie man auch den schwachen im glauben in solchen eusserlichen Mitteldingen mit gutem gewissen weichen und nachgeben könne, leret Paulus, Rom. 14, und beweiset es mit seinem Exempel, Actor. 16. et 21; 1. Cor. 9.“

<sup>128</sup> Vgl. BSELK 1552,1-11: „Wir glauben, leren und bekennen auch, das zur zeit der Bekenntnis, da die feinde Gottes worts, die reine lere des heiligen Evangelii begeren unterzudrücken, die gantze gemeine Gottes, ja ein jeder Christenmensch, besonders aber die Diener des worts, als die vorsteher der Gemeine Gottes, schuldig sein, vermüge Gottes worts die lere und was zur gantzen Religion gehöret frey, öffentlich, nicht allein mit worten, sondern auch im werck und mit der that zu bekennen, und alsdann in diesem fall auch in solchen Mitteldingen den Widersachern nicht zu weichen, noch leiden sollen, inen dieselbigen von den feinden zu schwelung des rechten Gottesdienstes und pflanzung und bestetigung der Abgötterey mit gewalt oder hinderlistig auffdringen lassen ...“ Der Schriftbeweis wird sodann u.a. mit Gal 5,1, 2,4f, Kol 2,16 und Gal 2 geführt (vgl. BSELK 1552,11-31).

<sup>129</sup> BSELK 1552,35f.

damit sogar die für den Gottesdienst wichtigen Gottesgebote verdrängen<sup>130</sup>. Der dritte Maßstab, der kritisch zur Prüfung der Mitteldinge zu dienen hat, ist die Frage nach der Verletzung der Gewissen. Diese Gefahr lauert für die Konkordisten sowohl dort, wo die Falschgläubigen („Abgöttischen“) in ihrem Irrtum bestärkt werden, als auch dort, wo die Gläubigen im rechten Glauben betrübt, geärgert und geschwächt werden<sup>131</sup>.

Es folgen bestätigende längere Zitate aus den Schmalkaldischen Artikeln Luthers<sup>132</sup> und aus dem Tractatus Melanchthons<sup>133</sup>, die ebenfalls im Corpus der Bekenntnisschriften zu finden sind, sowie ein allgemeiner Hinweis auf weitere Lutherschriften<sup>134</sup>. Der Artikel schließt mit fünf Verwerfungen, die die dargelegten Inhalte noch einmal zuspitzen<sup>135</sup>, sowie mit einer impliziten Bestätigung der inhaltlichen Aussage von CA 7 zur Einheit der Kirche<sup>136</sup>. Diese macht deutlich, dass das lutherische Bekenntnis nicht traditionsfeindlich, sondern traditionskritisch verfährt, insofern es einübt in die Unterscheidung von Schrift und Tradition, göttlichem Recht und menschlichem Recht. Damit aber wird kirchlichen Gebräuchen und Traditionen gerade ihre Freiheit und Würde gegeben, die darin besteht, dass sie der Ausrichtung der schriftgemäßen Evangeliums predigt und Sakramentsverwaltung um des Heils der Menschen und um der Erbauung der Kirche willen dienen und diese nicht behindern.

Auch hier geht es also um den rechten Trost angefochtener Gewissen, weil es zugleich um die Ehre Christi geht. Um ihn im engeren Sinn, den wahren Sohn Gottes und einzigen Heiland der Menschen und sein Heilswerk, das Inhalt und tragende Kraft des Wortes Gottes (2) und des Glaubens (1) gleichermaßen ist, geht es daher im nächsten und letzten Teil unserer Betrachtung der Konkordienformel (3).

<sup>130</sup> Vgl. das Zitat im Zusammenhang (BSELK 1554,3-11): „Desgleichen Ists auch zu thun umb den Artickel der Christlichen freyheit, welchen zu erhalten der heilige Geist durch den mund des heiligen Apostels seiner Kirchen ... so ernstlich befohlen hat. Dann so bald derselbige geschwecht und Menschengebot mit zwang der Kirchen als nötig auffgedrungen werden, als were unterlassung derselben unrecht und sünde, ist der Abgötterey der weg schon bereitet, dardurch nachmals Menschengebot geheuffet und für ein Gottesdienst, nicht allein den gebotten Gottes gleich gehalten, sondern auch uber dieselbe gesetzt werden.“

<sup>131</sup> Vgl. BSELK 1554,12-22: „So werden auch durch solch nachgeben und vergleichen in eusserlichen dingen, da man zuvor in der Lere nicht Christlich vereiniget, die Abgöttischen in irer Abgötterey gestercket, dagegen die rechtgleubigen betrübet, geergert und in irem glauben geschwechet, welches beides ein jeder Christ bey seiner Seelen heil und seligkeit zu meiden schuldig ist, wie geschriben stehet ...“ Es folgen Zitate von Mt 18,6f und 10,23.

<sup>132</sup> Vgl. BSELK 1554,29-1556,18.

<sup>133</sup> Vgl. BSELK 1556,19-36.

<sup>134</sup> Vgl. BSELK 1558,1-4.

<sup>135</sup> Vgl. BSELK 1558,5-27.

<sup>136</sup> Vgl. BSELK 1558,28-1560,3: „Solcher gestalt werden die Kirchen von wegen ungleichheit der Ceremonien, da in Christlicher freyheit einer weniger oder mehr derselben hat, einander nicht verdammen, wann sie sonst in der Lere und allen derselben Artickeln, auch rechtem gebrauch der heiligen Sacrament mit einander einig, nach dem wolbekanten Spruch: *Dissonantia ieiunii non dissolvit consonantiam fidei*, Ungleichheit des fastens sol die einigkeit des glaubens nicht trennen.“